



WWA Kronach - Postfach 11 27 - 96324 Küps

per E-Mail an: [info@graefenberg.de](mailto:info@graefenberg.de)

Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg  
Markt Hiltpoltstein  
Kirchplatz 8  
91322 Gräfenberg

Ihre Nachricht  
10.01.2023

Unser Zeichen  
4-4621-FO-426/2023

Bearbeitung +49 9261 502-224  
Matthias Trau

Datum  
25.01.2023  
**25.01.2023**

## Markt Hiltpoltstein – 1. Änderung Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Be- lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Wasserschutzgebiete oder Quellschutzgebiete sind bei den dargestellten Stand-  
orten der Mobilfunkanlagen nicht berührt.

Im Folgenden werden die Standorte aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologi-  
scher Sicht bewertet:

Wie im Gutachten dargestellt, liegen alle Standorte direkt auf den verkarsteten  
Kalkgesteinen des Malmes, allenfalls von sehr geringmächtigen, lückenhaften Bö-  
den bedeckt (typisch: Rendzinen usw.). Die Unterschiede bzgl. des Grundwasser-  
schutzes sind graduell, die relative Lage zu Quelfassungen wäre teilweise zu be-  
achten:



### Zu V-Nord

Dieser Standort liegt im Einzugsgebiet und im Anstrom der Wolfsbergquelle (Wassergewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Obertrubach). Der Flurabstand liegt bei etwa 115 m.

### Zu V-Groh\_B

Dieser Standort liegt in direktem Anstrom der Spiesmühlenquellen. Der Flurabstand liegt bei etwa 60 m. Mangels Alternativstandorten ist hier besonders auf die Bedingungen im Karst hinzuweisen. Sofern die Quellen einer privaten Wasserentnahme bzw. Trinkwassernutzung dienen sollten (hier nicht bekannt), wäre eine Beweissicherung der Spiesmühlenquellen zu empfehlen.

### Zu V-Süd und V-Süd 4

V-Süd liegt im erweiterten Einzugsgebiet der Lilling-Quelle (Wassergewinnungsanlage der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Weißenöhe). Der Flurabstand liegt bei etwa 55 m. V-Süd 4 hat einen 10 m größeren Flurabstand und liegt geringfügig weiter außerhalb im erweiterten Einzugsgebiet der Lilling-Quelle. Insofern wäre V-Süd 4 vorzuziehen, wobei der Unterschied in der Größenordnung der Kenntnisunschärfe liegen dürfte.

### Zu V-Burg und V-Badersberg

V-Burg hat einen Flurabstand von ca. 75 m, V-Badersberg von etwa  $\geq 100$  m. Trotzdem wäre V-Burg vorzuziehen, da hier keine zusätzlichen Schädigungen der Grundwasserüberdeckung entstehen.

Auf die allgemeine Dolinenproblematik wird zusätzlich hingewiesen.

## **2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz**

Abwässer fallen bei den Mobilfunkanlagen nicht an.

## **3. Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Gewässerentwicklung**

Das Planungsgebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebieten. Wassersensible Bereiche sind ebenfalls nicht berührt.

## **4. Altlasten, vorsorgender Bodenschutz**

### 4.1 Altlasten

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Gel-

tungsbereich des Flächennutzungsplans beim Landratsamt Forchheim vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGE-BAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

#### 4.2 Vorsorgender Bodenschutz

Wie in der Begründung dargestellt, liegen alle Standorte im Bereich sehr geringmächtiger, lückenhafter Bodentypen (v.a. Rendzinen, untergeordnet evtl. Übergänge zu geringmächtigen Braunerden). Die Unterschiede bzgl. des Vorsorgenden Bodenschutzes sind graduell.

Bei der Alternativenprüfung wäre V-Burg vorzuziehen, da hier keine zusätzlichen Schädigungen entstehen.

Allgemein sind bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

[http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/bodenmaterial/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/bodenmaterial/index.htm)

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet folgender Link:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_bodenaushub/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_bodenaushub/index.htm)

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Trau

Bauberrat